

## Merkblatt für die Beförderung von Treibstoffen zu Baustellen

Stand: 01.07.2000

Dieses Merkblatt der Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich gilt für die Beförderung von Dieselöl [1202 Dieselmotortreibstoff Klasse 3, Ziffer 31c) ADR] zur innerbetrieblichen Versorgung von Baumaschinen.

Auf Grund der aktuellen Rechtslage ergeben sich für diese Transporte die umseitig angeführten Möglichkeiten.

Die dieser Übersicht zugrunde liegenden maßgeblichen Vorschriften finden sich im

- Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr.: 145/1998 i.d.F. BGBl. I Nr.: 194/1999, und im
- Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR, BGBl.Nr.: 522/1973 i.d.F. BGBl. III Nr.: 133/1999.

Die genannten Vorschriften enthalten bestimmte Erleichterungen für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (siehe nachstehende Tabelle). Zu den Ausnahmen vom ADR zählt auch die sogenannte „Baustellenbeförderung“ („Handwerkerbefreiung“). Diese Ausnahme kann aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitarbeiter das von ihm selbst benötigte gefährliche Gut auf die Baustelle mitnimmt. Die Ausnahme in Anspruch zu nehmen ist unzulässig, wenn gefährliche Güter anderen Mitarbeitern, die auf der Baustelle die Arbeit ausführen, zugestellt werden. Ebenso ist es ohne die Einhaltung der Gefahrgut-Transportvorschriften unzulässig, gefährliche Güter nicht zu einer Baustelle, sondern beispielsweise zu einem Lagerplatz zu befördern. Auch Beförderungen, die der internen Versorgung des Unternehmens dienen, sind durch die genannte Ausnahmeregelung nicht freigestellt. Es wird empfohlen, diese interne oder externe Versorgung durch Güterbeförderungsunternehmen durchführen zu lassen.

Die Beförderung anderer gefährlicher Güter, wie Kleber, Benzin, Flüssiggas, Bitumen, Farben, Spraydosen, Sprengstoffe, usw. wird in diesem Merkblatt nicht behandelt. Diese Transporte sind — wie auch Spezialfälle für Transporte anderer gefährlicher Güter — im Einzelfall von einer fachkundigen Person zu beurteilen.


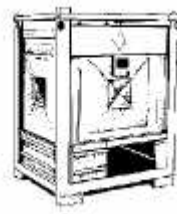
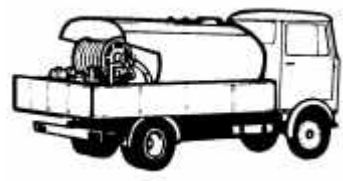


Für Rückfragen steht Ihnen die Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung (zuständiger Referent: Dr. Peter Waschiczek, Tel. 01/50105-4008, Fax 01/50105-233, Mobil 0676/629 72 13)



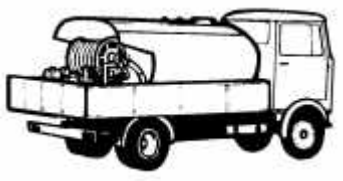
Schmieröl, Hydrauliköl, Kühlerfrostschutzmittel, Kalk, Schalöl, Gußasphalt einschließlich Walzasphalt sind im allgemeinen keine gefährlichen Güter. Es wird empfohlen, mit dem Hersteller bzw. Lieferanten Rücksprache zu halten (siehe auch die Angaben in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern).

Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Autoren aus. Andere Rechtsvorschriften, wie Arbeitnehmerschutzvorschriften, Lagervorschriften, usw. bleiben unberührt.

Für den Inhalt verantwortlich: Ing. M. Twaroch, Bundesinnung Bau (Mag. M. Katzenschlager und R. Rosenberger) und WKÖ (Dr. P. Waschiczek)



	Faß/Kanister	Großpackmittel (IBC)	Aufsetztank
			
Beschreibung	Faß: Zylindrische Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 450 Liter; Kanister: Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 60 Liter	Transportable Verpackung aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsraum bis 3000 Liter	Tank (aus Stahl oder Aluminium) mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Liter (und — im Sinne dieses Merkblattes — mit höchstens 1000 Liter)
Erforderliche Genehmigungen	Bauartzulassung Erkennbar an der Bauartkennzeichnung auf der Verpackung (z.B.  1A1 ... oder  31A1 ... )		Bauartzulassung für Tank
Freistellungen Höchstmengen, bis zu denen Transporterleichterungen angewendet werden können (Freistellungen gem. Rn. 10 011 ADR)	Bis insgesamt 1000 Liter Nennvolumen je Beförderungseinheit (z.B. 5 Fässer zu je 200 Liter Nennvolumen oder 16 Kanister zu je 60 Liter Nennvolumen)	Bis insgesamt 1000 Liter Nennvolumen je Beförderungseinheit	Keine Freistellungen
Manipulationskomfort	gering	hoch	hoch
Preis	Faß: ATS 200,-- bis ATS 350,-- Kanister: ATS 20,-- bis ATS 200,--	Metall-IBC öS 20.000,-- bis öS 40.000,--  Eine eventuell bestehende Meßanlage mit Füllschlauch und Zapfpistole kann verwendet werden.	Neuanschaffung: öS 150.000,-- bis öS 200.000,-- Umbau (eines mit befristeter Ausnahmegewilligung zugelassenen Tanks): öS 30.000,-- bis öS 50.000,-- Prüfen Sie an Hand der Checkliste auf Seite 4, ob Ihr bestehender Aufsetztank den dort angeführten Vorschriften entspricht, bzw. die erforderlichen Umbauten wirtschaftlich sinnvoll sind.
Bezugsquelle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	Siehe Internet: <a href="http://www.bi.bau.or.at">http://www.bi.bau.or.at</a>		
Wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige	Nicht erforderlich Verwendungsdauer bei Kunststoff: 5 Jahre	Alle 2 ½ Jahre Verwendungsdauer bei Kunststoff: 5 Jahre	Alle 3 Jahre
Erforderliche Genehmigungen für das Fahrzeug	Keine Genehmigung erforderlich	Keine Genehmigung erforderlich	Genehmigung erforderlich
Fahrzeuglenker	Keine besondere Schulung erforderlich	Keine besondere Schulung erforderlich	Keine besondere Schulung erforderlich (wenn zulässiges Gesamtgewicht des Trägerfahrzeuges ≤ 3500 kg)
Allgemeine Schulungspflicht	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Erforderlich
Gefahrgutbeauftragter	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Erforderlich

	Faß/Kanister	Großpackmittel (IBC)	Aufsetztank
			
Begleitpapiere	Beförderungspapier mit „Freigrenzenvermerk“ erforderlich (Muster: <a href="http://www.bi.bau.or.at">http://www.bi.bau.or.at</a> )	Beförderungspapier mit „Freigrenzenvermerk“ erforderlich (Muster: <a href="http://www.bi.bau.or.at">http://www.bi.bau.or.at</a> )	Beförderungspapier und schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) erforderlich
Besondere Anforderungen an die Fahrzeuge (auszugsweise)	2 kg Feuerlöscher (gegen Motorbrand) 1 Unterlegkeil (wenn zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges ≤ 3500 kg)	2 kg Feuerlöscher (gegen Motorbrand) 1 Unterlegkeil (wenn zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges ≤ 3500 kg)	Jedes Trägerfahrzeug muß für die Verwendung mit dem jeweiligen Aufsetztank genehmigt sein. orangefarbene Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern 2 kg Feuerlöscher (gegen Motorbrand) 2 kg Feuerlöscher (gegen Reifen-/ Bremsen- und Ladungsbrand); wenn zulässiges Gesamtgewicht des Trägerfahrzeuges > 3500 kg: Mindestfassungsvermögen 6 kg. 1 Unterlegkeil (wenn zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges ≤ 3500 kg) 2 selbststehende Warnzeichen (reflektierende Kegel, Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten, die von der Fahrzeugelektrik unabhängig sind) Warnweste für die Fahrzeugbesatzung Handlampe für die Fahrzeugbesatzung Ausstattung gemäß schriftliche Weisungen

## Weitere Informationen

Für weitere Informationen und für die Durchführung der vorstehend angeführten Begutachtungen und Prüfungen steht Ihnen der externe Gefahrgutberater der Wirtschaftskammer Österreich

Ing. Michael Twaroch  
 Telefon: +43-(0)1-481 61 08,  
 +43-(0)664-432 53 96  
 FAX: +43-(0)1-481 61 08-14,  
 E-mail: [m.twaroch@tuev-bayern.at](mailto:m.twaroch@tuev-bayern.at)

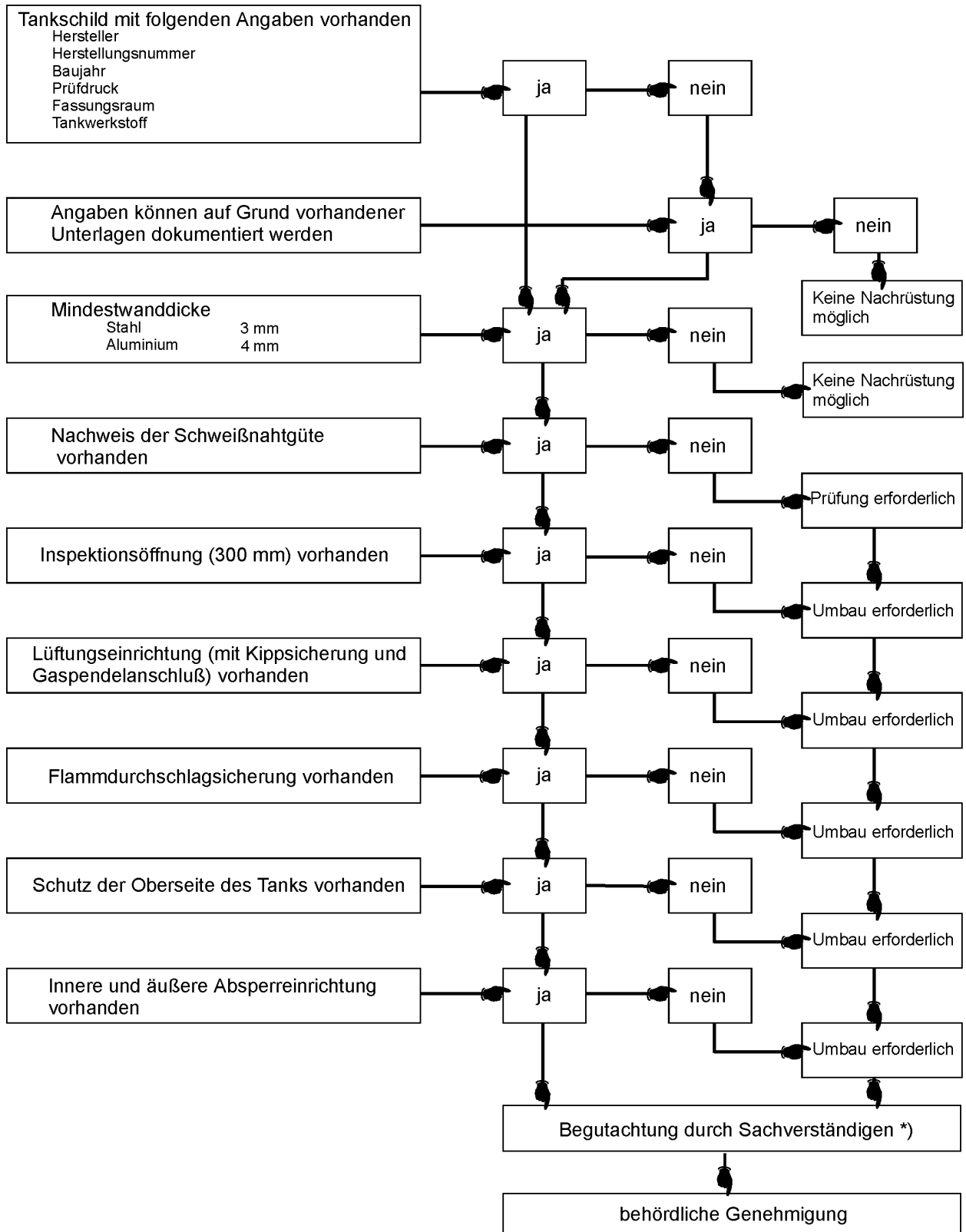


als Sachverständiger zur Verfügung.

Herr Ing. Twaroch ist auch staatlich ermächtigter Ausbilder von Gefahrgutbeauftragten und Gefahrgutlenkern sowie EU-Gefahrgutbeauftragter für die Verkehrsträger Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen und bietet seine Dienstleistungen auch im Zusammenhang mit eventuell erforderlichen Schulungen und als externer Gefahrgutbeauftragter an.

# Prüfliste für Aufsetztanks

Prüfen Sie anhand der **Prüfliste**, ob Ihr Aufsetztank den in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, bzw. die erforderlichen Umbauten wirtschaftlich sinnvoll sind. Beachten Sie dabei, daß für den Betrieb des Aufsetztanks weitere Bestimmungen der gefahrgutrechtlichen Transportvorschriften zu beachten sind.



\*) Der Sachverständige begutachtet den Aufsetztank hinsichtlich seiner Bauart, Ausrüstung und Ausstattung und führt weitergehende Prüfungen (z.B. die erforderliche Wasserdruckprüfung) durch. Nach positivem Bestehen aller dieser Prüfungen stellt der Sachverständige eine öffentliche Urkunde für die weiteren behördlichen Genehmigungen aus.